

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 300/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat vor dem Landessozialgericht (LSG) als Sonderrechtsnachfolgerin ihres im Juni 2004 verstorbenen Ehemannes mit dem beklagten Versorgungsträger darüber gestritten, ob dieser auf Grund einer fiktiven Zugehörigkeit des Ehemannes zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für die Zeiten vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. Juni 1990 feststellen muss. Der Ehemann der Klägerin, ein Diplomingenieur, war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Er war am 30. Juni 1990 als Inspektor bei der Firma P. AG S. beschäftigt. Sein Feststellungsbegehren wurde vom beklagten Versorgungsträger abgelehnt; Klage und Berufung der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat weitgehend inhaltsgleiche und nahezu wortgleiche Begründungen auch in folgenden Beschwerdeverfahren vorgelegt: B 4 RA 209/05 B, B 4 RA 245/05 B, B 4 RA 247/05 B, B 4 RA 269/05 B und B 4 RA 270/05 B, ferner nahezu wörtlich übereinstimmende Begründungen in den Verfahren B 4 RA 271/05 B, B 4 RA 272/05 B, B 4 RA 273/05 B, B 4 RA 274/05 B, B 4 RA 275/05 B, B 4 RA 276/05 B, B 4 RA 277/05 B, B 4 RA 278/05 B, B 4 RA 287/05 B, B 4 RA 288/05 B, B 4 RA 289/05 B, B 4 RA 290/05 B, B 4 RA 291/05 B, B 4 RA 293/05 B, B 4 RA 294/05 B, B 4 RA 295/05 B, B 4 RA 296/05 B und B 4 RA 297/05 B.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) hat in den Verwerfungsbeschlüssen, die in den vorgenannten Verfahren ergangen sind, jeweils darauf hingewiesen, dass weder der gerügte Verfahrensmangel, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, hinreichend bezeichnet noch die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ausreichend dargelegt wurde. Hinsichtlich der Verfahrensrüge ist ua nicht vorgetragen worden, weshalb das Urteil des LSG darauf beruhen könnte, dass es die in der Beschwerdebegründung skizzierten Rechtsansichten angeblich nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen habe. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, weshalb es nach der - hier maßgeblichen - materiell-rechtlichen Ansicht des LSG überhaupt nur möglicherweise hätte auf diese Rechtsansichten ankommen können. Die Beschwerdebegründung sagt jedoch selbst, dass der Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG diesem Gericht die Rechtsansichten "provokativ" vorgetragen habe;



sie zeigt jedoch nicht auf, weshalb das LSG diese gleichwohl nicht zur Kenntnis genommen haben könnte. Die Behauptung, das LSG habe Normen des DDR-Rechts oder das deutsche Gesellschaftsrecht nicht verstanden und sei einer "selbstverschuldeten Einengung des Denkens" anheim gefallen, ersetzt die ordnungsgemäße Bezeichnung eines behaupteten Verfahrensmangels nicht. Bezüglich der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist in der Beschwerdebegründung zwar eine Frage angegeben, jedoch keine "Rechtsfrage" formuliert worden, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts beziehen müsste. Ebenso fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, dh zu der Frage, weshalb die angedeutete Thematik trotz der ständigen Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 1 Abs 1 AAÜG und zu dessen Anwendung auf die am 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet gegebenen Tatsachen noch höchstrichterlicher Klärung bedürfen könnte. Ferner wurde auch die Klärungsfähigkeit im angestrebten Revisionsverfahren nicht aufgezeigt.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)